



LANDESRAT

**FRIEDRICH KNOTZER**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500  
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460  
post.lrknotzer@noel.gv.at

15. Jänner 2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller  
Durchwahl: 12114  
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/048-2002

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer

Im Hause

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 29.01.2003

zu Ltg.-1105/A-5/191-2003

~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Mag. Fasan betreffend Gebarungseinschau in Ebreichsdorf (Zl.Ltg.-1105/A-5/191-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

**zu Frage 1:**

Die Gebarungseinschau fand an folgenden Tagen statt: 19., 20., 24., 26. und 27. Juni 2002 und am 15. und 18. Juli 2002. Bei der Prüfung waren insgesamt fünf Beamte an verschiedenen Prüftagen eingesetzt.

**zu Frage 2:**

Zur Führung des Kassabuches waren im Einschaubericht der NÖ Landesregierung, welcher am 24. Juli 2002 der Stadtgemeinde zugestellt wurde, folgende Feststellungen und Hinweise enthalten:

„Im Bereich der Barkassa waren zum Ende des Jahres 2001 gravierende Mängel festzustellen. Auf Grund des Buchungsrückstandes konnte keine Abstimmung der Barkassa mit der Hauptbuchhaltung vorgenommen werden. Darüber hinaus sind die

Nebenaufzeichnungen, welche als „Kassabuch“ geführt und für die Monate November und Dezember vorgelegt wurden, mehr als mangelhaft. Weiters lässt sich erkennen, dass die Nebenaufzeichnungen nicht tagfertig geführt sondern teilweise erst nachträglich verfasst wurden.

Bei der Aufarbeitung der Buchungsrückstände konnte keine Übereinstimmung zwischen dem Stand der Barkassa und der Buchhaltung erzielt werden. Aus diesem Grund erfolgte am 31. Dezember 2001 mit Belegnummer 11138 die Ausbuchung eines Bestandes von S 3.865,68 auf das Konto 9/-276000 „Diverse Vorschüsse“. Somit konnte das Haushaltsjahr 2002 mit einem Barkassenbestand von S 0,-- begonnen werden. Im Rechnungsabschluss 2001 ist ebenfalls ein Kassenbestand von S 0,-- ausgewiesen.

Bei einer Kontrolle der vorgelegten Unterlagen wurde folgendes festgestellt:

Vom Prüfungsausschuss erfolgte am 12. November 2001 eine Überprüfung. Dabei wurde auch der Barkassenstand mit S 44.626,89 ermittelt, welcher mit den Nebenaufzeichnungen übereinstimmte.

Am 10. Dezember 2001 findet sich in den Nebenaufzeichnungen ein Vermerk „Kassastand übernommen 10.12.2001, ATS 17.245,20“. Weiters besteht eine Münzliste, welche den Betrag von S 17.245,20 per 10. Dezember 2002 ausweist. Diese Liste ist von Frau Kastner und Frau Dehlink unterschrieben.

Am 27. Dezember 2001 wurde ein Kassenmehrvorfund von S 624,44 festgestellt. Der Kassenbestand betrug zu diesem Zeitpunkt S 25.134,40. Dieser Stand wurde von Frau Kastner und Frau Dehlink bestätigt.

Am 2. Jänner 2002 wurde von Frau Breuss ein Stand von S 1.037,30 übernommen. Dies wurde mit Unterschrift bestätigt.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass nicht alle Einnahmen- und Ausgabenbelege in den Nebenaufzeichnung aufgenommen wurden.

Folgende Ein- und Auszahlungen waren weder in den Nebenaufzeichnungen noch in der Buchhaltung der Gemeinde erfasst.

<i>Datum</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Einnahmen</i>	<i>Ausgaben</i>
19.12.20 01	Fa. Ing. Vlasta, Entkalker		ATS 79,- -
19.12.20 01	Trafik Spindler		ATS 87,- -
28.12.20 01	Schuster Regina, Grabeinlöse	S 3.000,--	
28.12.20 01	Mittermann Johann u. Gabriele, Wasserabrechnung	S 9.419,28	
2.1.2002	Juxtenabrechnung Müll, Dezember 2001	€ 163,15	
8.1.2002	Taschengeldabrechnung Ergin Semira		€ 126,83
9.1.2002	Christbaumverkäufe Weihnachtsmarkt, Standmiete Dezember 2001	€ 145,34	
10.1.200 2	Kassenverstärkung	€ 400,--	
28.1.200 2	Abrechnung Spesen Bürgermeister		€ 782,46

Weiters wurde festgestellt, dass im Haushaltsjahr 2001 Barkassenbelege im Journal verbucht wurden, diese aber nicht in den Nebenaufzeichnungen angeführt sind.

Es sind dies:

<i>Beleg Nr.</i>	<i>Buchungsdatum</i>	<i>Buchungstext</i>	<i>Ausgabenbetrag</i>
10033	20. Dezember 2001	Schwameis, 14 kg Kürbis	S 70,--
10052	20. Dezember 2001	Benig, Nachlese Stadtfest Aufstell. POLY-Fotoprojekt	S 4.181,10

Bei der Berücksichtigung der nicht erfassten Belege, welche das Haushaltsjahr 2001 betreffen, hätte sich daher ein anderer Barkassenbestand ergeben müssen als zum 31. Dezember 2001 ausgewiesen war.

Im Zuge der Erhebungen erklärte die für die Abgabenbuchhaltung zuständige Bedienstete (Frau Dehlink), dass die beiden Belege vom 28. Dezember 2001 im Jahr

2002 bezahlt wurden. Die Abgabepflichtigen wollten den offenen Betrag jedoch noch in Schilling bezahlen. Von Frau Dehlink wurden die Bareinzahlungsbelege daher auf den 28. Dezember 2001 rückdatiert und angenommen, dass diese Zahlungen noch im Rechnungsjahr 2001 Berücksichtigung finden.

Die von den Abgabepflichtigen entrichteten Beträge von S 3.000,-- bzw. S 9.419,28 wurden schließlich im Jahr 2002 mit den Belegnummern 3368 und 3367 ordnungsgemäß in der Buchhaltung auf den betreffenden Personenkonten erfasst.

Am 7. März 2002 wurde der zu diesem Zeitpunkt in der Barkassa vorhandene Stand von € 2.657,58 über Anweisung des Leiters der Buchhaltung auf einem eigenen Zahlweg (ZW 20) übernommen. Damit war gewährleistet, dass ab diesem Zeitpunkt eine Abstimmung zwischen Barkassa und Buchhaltung jederzeit möglich war und ausreichend Zeit bestand eventuelle Fehler der Vormonate aufzufinden und zu korrigieren.

Im Zeitraum vom 1. Jänner 2002 bis 7. März 2002 wurden alle Bareinnahmen und Barausgaben über Zahlweg 20 gebucht, ab 8. März 2002 erfolgten die Barbuchungen über den Zahlweg 1.

Im Zuge der Einschau wurden die bisher nicht verbuchten Belege in der Buchhaltung über Zahlweg 20 erfasst. Weiters wurde der Barkassenbestand per 31. Dezember 2001 eingebucht. Schließlich ergab sich auf Zahlweg 20 ein Einnahmenrest von € 5,97. Im Zuge der Einschau wurde daher bei der Haushaltsstelle 2/900+829 „Gesonderte Verwaltung – sonstige Einnahmen“ eine Einnahme von € 5,97 gebucht. Somit ist die Übereinstimmung zwischen Barkassa und Buchhaltung gegeben.

**Um eine Übereinstimmung des buchhalterischen und tatsächlichen Barkassenbestandes zu erreichen, ist in Hinkunft zu beachten:**

- **alle Bareinnahmen bzw. Barausgaben sind gleichzeitig mit der Ausstellung des Einnahmen- bzw. Ausgabenbeleges in das Kassabuch aufzunehmen**
- **mit jeder Übergabe der Barkassa (Urlaub etc.) ist der Barbestand mit Unterschrift des Übergebenden und des Übernehmenden zu bestätigen**

- **alle Einnahmen- und Ausgabenbelege sind mit dem Tag zu datieren, an welchem die Einnahme bzw. Ausgabe erfolgt**
- **der Barkassenstand im Kassabuch ist laufend – mindestens jedoch monatlich – mit dem Ergebnis in der Hauptbuchhaltung abzustimmen**
- **Auftretende Differenzen sind unverzüglich aufzuklären, wobei die Ursache für die Differenzen in einem Berichtigungsbeleg anzuführen sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass alle Berichtigungsbelege einen Anordnungsvermerk des Bürgermeisters tragen müssen.**
- **die Belegformulare der Bareinzahlungen und Barauszahlungen sind nur dann zu verwenden, wenn diese auch tatsächlich Barbewegungen betreffen.“**

### **zu Frage 3:**

Mit Schreiben der Stadtgemeinde vom 25. Juni 2002 wurde der Gemeindeaufsichtsbehörde mitgeteilt, dass der Vizebürgermeister Wilfried Lehner laut Schreiben vom 10. Juni 2002 seine Funktion als Vizebürgermeister der Stadtgemeinde Ebreichsdorf mit sofortiger Wirkung zurückgelegt und ebenfalls auf das Mandat als Gemeinderat verzichtet hat. In diesem Schreiben wurde ein Rücktrittsgrund nicht angeführt.

Zu den in den Medien kolportierten Rücktrittsgründen (Überzahlungen im Wohnbau-Ressort) wurde im erwähnten Prüfbericht folgendes festgestellt:

„Bei der Prüfung der Rechnungen in Verbindung mit den Buchhaltungsunterlagen der Stadtgemeinde wurden folgende Fehler bzw. Unregelmäßigkeiten festgestellt:

1. Überzahlungen Firma Widhalm
2. Rechenfehler
3. Fehlender Skontoabzug
4. falscher Umsatzsteuersatz
5. Softwarebedingte Storni von Sollstellungen

6. doppelte Sollstellung einer Rechnung
7. Haftrücklässe nicht eingebucht

### 1. Überzahlungen Firma Widhalm

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass alle Rechnungen der Firma Widhalm, welche die Stadtgemeinde betreffen, an die Factor Bank Aktiengesellschaft, Floragasse 7, 1041 Wien, abgetreten wurden. Die Rechnungen werden vom technischen Büro DI Bienert auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft. Nach der Prüfung geht das Belegoriginal an die Stadtgemeinde, die Firma Widhalm erhält eine Durchschrift der überprüften und gegebenenfalls korrigierten Rechnung. Gleichzeitig wurde die Stadtgemeinde von der Factor Bank aufgefordert, eine Kopie der Rechnung mit der Unterschrift der Gemeinde versehen an die Bank zu retournieren.

Bei der Überprüfung der Überzahlungen an die Firma Widhalm ergibt sich folgendes Bild:

- Am 13. November 2001 wurde die Teilrechnung Nummer 3399 mit einem Gesamtbetrag von € 100.102,16 an die Stadtgemeinde gerichtet.
- Die Rechnung trägt den händischen Eingangsvermerk des mit der Überprüfung der Rechnung betrauten DI Bienert mit 16. Oktober 2001 (hier könnte ein Schreibfehler vorliegen, es dürfte sich um den 16 November 2001 handeln).
- Die Rechnung wurde von DI Bienert geprüft. Vom Rechnungsbetrag in der Höhe von € 100.102,16 wurde die 1. Teilrechnung von € 71.659,61 in Abzug gebracht. Von der Zwischensumme von € 28.462,55 wurden weiters 3 % Skonto (€ 853,88) in Abzug gebracht. Als zahlbarer Betrag wurden € 27.608,67 ausgewiesen, welcher bis spätestens 7. Dezember 2001 zur Anweisung gebracht werden sollte. Diese Aufstellung wurde von DI Bienert mit 22. November 2001 abgezeichnet.
- Diese Rechnung wurde vom Bürgermeister zur Zahlung angeordnet.
- Am 6. Dezember 2001 (Eingangsstempel der Gemeinde) langten zwei Mahnungen der Factor Bank in der Höhe von € 51.609,74 und € 57.715,54 ein. Diese Beträge betreffen alle offene Rechnungen der Firma Widhalm.

- Am 7. Dezember 2001 wird von DI Bienert eine Rechnung handschriftlich abgezeichnet, welche die handschriftliche Anbringung „Duplikat ersetzt Original“ unter dem Firmenkopf trägt. Die Rechnung ist von der Firma Widhalm ausgestellt (Ausstellungsdatum 19. November 2001) und trägt die Rechnungsnummer 3399. Diese Rechnung entspricht der Teilrechnung Nummer 3399 vom 13. November 2001 bis zur Gesamtrechnungssumme von € 100.102,16. Bei der Anrechnung von weiteren Teilrechnungen nach dem Gesamtrechnungsbetrag ergeben sich jedoch Differenzen. Bei der Originalrechnung vom 13. November 2002 wurden keine weiteren Teilrechnungen berücksichtigt, der Gesamtzahlungsbetrag betrug € 100.102,16. Beim „Duplikat“ wurde eine Teilrechnung von € 5.051,48 in Abzug gebracht, sodass der Gesamtzahlungsbetrag € 95.050,68 betrug.
- Von DI Bienert wurde am „Duplikat“ neben dem Gesamtzahlungsbetrag von € 95.050,68 handschriftlich der Schillingbetrag „ATS 1.307.925,80“ hinzugefügt. Weiters wurde der Gesamtzahlungsbetrag von € 95.050,68 handschriftlich eingerahmt und der Vermerk „i.O. Bienert, 7.12.01“ angebracht. Die Anrechnung der in der Originalrechnung vom 13. November 2001 durchgeführten 1. Teilrechnung von € 71.659,61 erfolgte nicht.
- Am 12. Dezember 2001 erfolgte die Anweisung eines Betrages von S 1.268.688,09 für die Rechnung 3399 durch die Gemeinde. Dieser Zahlungsbeleg ist an der Originalrechnung vom 13. November 2001 mit der Gesamtsumme von € 100.102,16 oder S 1.377.435,75 angebracht. Auf dieser Rechnung ist auch der Vermerk von DI Bienert angebracht, dass nur € 27.608,67 oder S 379.903,58 zu bezahlen sind. Selbst bei der Annahme, dass dieser Zusatz übersehen worden wäre, entspricht der Anweisungsbetrag von S 1.268.688,09 nicht dem Rechnungsbetrag von € 100.102,16 oder S 1.377.435,75. Selbst bei Abzug der üblichen 3 % Skonto wird der Betrag von S 1.268.688,09 nicht erreicht (S 1.377.435,75 minus 3 % ist S 1.336.112,68).
- Werden jedoch vom Rechnungsbetrag des „Duplikates“ von € 95.050,68 oder S 1.307.922,87 drei Prozent Skonto in Abzug gebracht, ergibt sich eine Summe von S 1.268.688,09. Diese Summe entspricht exakt dem am 12. Dezember 2001 überwiesenen Betrag.  
Es könnte sein, dass die Originalrechnung in der Buchhaltung nicht auffindbar war und deshalb ein „Duplikat“ ausgestellt wurde. Auf dessen Grundlage erfolgte die Zahlung, wobei von DI Bienert aber die 1. Teilzahlung, welche in der Originalrechnung noch in Abzug gebracht wurde, nicht berücksichtigt wurde. Nachdem die Zahlung erfolgt war

und eine Zuordnung der Zahlungsbelege zu den Originalrechnungen erfolgte (dieser Zeitpunkt ist nicht mehr feststellbar), dürfte die Originalrechnung wieder in der Gemeinde vorgelegen sein. Daher erfolgte eine Zuordnung des Beleges zur Originalrechnung und nicht zum „Duplikat“. Durch den Umstand, dass die Rechnung in Euro gestellt und die Zahlung in Schilling erfolgte und darüber hinaus keine Nachkontrolle erfolgte, blieb dieser Fehler unbemerkt.

Diese gesamte Situation wirft ein bezeichnendes Bild auf die damals vorherrschenden Verhältnisse in der Buchhaltung.

- Am 3. Jänner 2002 erfolgte eine neuerliche Zahlung an die Factor Bank für die Rechnung Nummer 3399. Ausgehend vom Rechnungsbetrag von € 95.050,68 oder wie von DI Bienert handschriftlich vermerkt S 1.307.925,80 wurde ein Betrag von S 1.307.925,80 überwiesen. Der Zahlungsbeleg ist am „Duplikat“ angebracht. Warum diese Zahlung erfolgte, konnte nicht ermittelt werden.
- Für diese Zahlung liegt keine Anordnung des Bürgermeisters vor. Kopien der Originalrechnung und des Duplikats sind dem Prüfbericht als Beilage A angeschlossen.

Es ist daher festzuhalten, dass von der Gemeinde Zahlungen für die Rechnung Nummer 3399 der Firma Widhalm in der Höhe von S 2.576.613,89 an die Factor Bank geleistet wurden. Auf Grund der Vermerke an der Originalrechnung von DI Bienert waren jedoch nur € 27.608,67 oder S 379.903,58 zur Zahlung freigegeben.

Weiters ist aus einem Schreiben der Stadtgemeinde an die Factor Bank vom 3. Juni 2002 ersichtlich, dass auch für die Rechnung der Firma Widhalm Nr. 3400 eine Doppelzahlung von € 1.151,65 geleistet wurde und von den Überzahlungen bisher ein Betrag von € 37.967,96 rücküberwiesen wurde.

Von der Stadtgemeinde wurde mit der Factor Bank Kontakt bezüglich der Abklärung der Überzahlungen aufgenommen. Von der Factor Bank wurde laut Auskunft der Stadtgemeinde aber nur auf die Rechtsabteilung der Bank verwiesen.

**Von der Stadtgemeinde sollte in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen eine detaillierte Aufstellung aller bezahlten und aller zur Zahlung anerkannten Rechnungen erstellt werden. Auf**



**Grund dieser Basis ist ein konkreter Rückforderungsanspruch an die Factor Bank zu stellen. Sollten die Forderungen der Stadtgemeinde nicht anerkannt werden, wären rechtliche Schritte einzuleiten.**

Besonders hervorzuheben ist folgender Sachverhalt:

Während der Prüfung wurde ein Schreiben der Stadtgemeinde vom 3. Juni 2002 an die Factor Bank vorgelegt. Darin werden zwei Rechnungen (Rechnungsnummern 4038 und 4039) nicht akzeptiert, da die in Rechnung gestellten Leistungen von der Firma Widhalm nicht erbracht wurden. Warum diese Rechnungen gelegt wurden ist für die Aufsichtsbehörde nicht feststellbar.

## 2. Rechenfehler

Bei der Berechnung von Skontoabzügen sowie bei der Umrechnung von Schilling- in Eurobeträge kam es wiederholt zu Rechenfehlern.

- Mit Beleg Nr. 6858 aus 2001 wurde bei einem anerkannten Rechnungsbetrag von ATS 32.400,-- bei der Sollstellung der Skontobetrag von ATS 972,-- addiert und bei der Istbuchung in Abzug gebracht. Es entstand aus dieser Buchung eine Differenz zwischen Soll und Ist in Höhe von ATS 1.944,--.
- Mit Beleg Nr. 9779 aus 2001 wurde der Rechnungsbetrag von ATS 540.000,-- um den Skonto von ATS 16.200,-- (3 %) vermindert, als korrigierter Betrag wurden jedoch ATS 533.800,-- statt ATS 523.800,-- ausgewiesen und gebucht. Es wurde auf Grund dieses Rechenfehlers ein Betrag von ATS 10.000,-- zuviel überwiesen.
- Mit Beleg Nr. 11107 aus 2001 wurde ein Betrag von ATS 79.200,-- zum Soll gestellt. Die Abstattung erfolgte im Jahr 2002 mit einem Betrag von € 5.755,88 (Beleg Nr. 175/02), um € 0,19 über dem Sollstellungsbetrag.
- Mit Beleg Nr. 3124 aus 2002 wurde eine Rechnung über € 174,-- abzüglich 2 % Skonto überwiesen; der Skontoabzug hätte € 3,48 betragen, es wurden jedoch nur € 2,48 abgezogen.

In den Buchhaltungsunterlagen wurden keine nachträglichen Berichtigungen der angeführten Rechenfehler vorgefunden.

**Die aus diesen Rechenfehlern entstandenen Ausgabenreste sind daher auf den entsprechenden Haushaltskonten zu berichtigen.**

### 3. fehlender Skontoabzug

Bei folgenden Rechnungen wurde bei der Bezahlung kein Skonto in Abzug gebracht, obwohl die Überweisung innerhalb der Skontofrist erfolgt ist:

- Beleg Nr. 2319 aus 2002, eingelangt 5. April 2002, überwiesen am 25. April 2002, Rechnungsbetrag € 18.000,--, Skontobetrag € 540,-- (3 %) bei Bezahlung innerhalb von 21 Tagen.
- Beleg Nr. 3119 aus 2002, eingelangt 6. Mai 2002, überwiesen 15. Mai 2002, Rechnungsbetrag € 194,04, Skontobetrag € 2,98 (2 %) bei Bezahlung innerhalb von 10 Tagen.

### 4. falscher Umsatzsteuersatz

Mit Beleg Nr. 3116 aus 2002 wurde ein Betrag von € 38,95 mit 20 Prozent Vorsteuer eingebucht, der auf der Rechnung ausgewiesene Umsatzsteuersatz betrug jedoch 10 Prozent.

**Im vorliegenden Fall ist die erforderliche Berichtigungsbuchung zu veranlassen.**

### 5. Storno Gesamtsoll wegen Programmfehlers

Bei der Prüfung der Buchhaltungsunterlagen der Stadtgemeinde wurde festgestellt, dass zu Beginn des Haushaltsjahres 2002 auf dem Haushaltskonto 5/8537-614 „Wohnhausanlage Vorstadtl 13 – Instandhaltung Gebäude“ sechs ungerechtfertigte Stornobuchungen ausgewiesen sind. Es handelt sich hierbei um bereits bezahlte Rechnungen, deren Sollstellungen im Jahr 2001 erfolgten. Beim Buchen der

Kassenskonti in Form einer Rotabsetzung auf den Lieferantenkoten wurde bei der Übernahme in die Hauptbuchhaltung jedoch nicht der Betrag des Kassenskonto sondern der Gesamtbetrag der Rechnung storniert. Dadurch entstanden auf diesen Haushaltskonten negative Ausgabenreste. Die Ursache dieser Buchungen liegt in einem Fehler des Buchungsprogrammes, das bei Teilstorno von zum Soll gestellten Rechnungen in der Lieferantenbuchhaltung automatisch die gesamte Sollstellung im Haushalt storniert. Durch diesen Programmfehler wurde auch die Vorsteuer aus den bereits eingebuchten Rechnungen um € 25.535,93 korrigiert.

Als Beispiel wird eine Baumeisterrechnung vom 1. Dezember 2001 über € 150.000,-- angeführt, die mit Beleg Nummer 11115 aus 2001 zum Soll gestellt wurde. Die Zahlung erfolgte am 15. Jänner 2002 abzüglich 3 % Skonto, d.s. € 145.500,-- (Beleg Nr. 176 aus 2002). Mit Beleg Nummer 177 aus 2002 wurde auf dem Lieferantenkonto der Sollbetrag um den Skonto von € 4.500,-- vermindert. Bei der automatischen Übernahme dieser Buchung vom Lieferantenkonto in den Haushalt wurde jedoch das Soll im Ausmaß von € 150.000,--, also zur Gänze storniert. In diesem Betrag ist eine Berichtigung der Vorsteuer von € 25.000,-- enthalten.

In einem Telefonat des Buchhalters mit einem Vertreter der Softwarefirma im Zuge der Prüfung wurde auf diesen Fehler aufmerksam gemacht. Von der Gemdat wurde eine Überprüfung veranlasst und der bis zu diesem Zeitpunkt unbekannt Programmfehler bestätigt. Mittlerweile wurden Programmänderungen veranlasst und die Fehlbuchungen von einem Mitarbeiter der Firma Gemdat in der Gemeinde korrigiert.

#### 6. doppelte Sollstellung einer Rechnung

Mit Beleg Nr. 11128 aus 2001 wurde eine Rechnung der Fa. Ferrokonstrukt über ATS 265.593,60 in voller Höhe zum Soll gestellt, unter der Belegnummer 11129 aus 2001 wurde dieselbe Rechnung in korrigierter Höhe (unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Zahlungen) neuerlich sollmäßig erfasst.

**Die unter Beleg Nr. 11128 gebuchte Sollstellung in Höhe von  
ATS 265.593,60 (€19.301,44) ist daher zu stornieren.**

## 7. Haftrücklässe

Die Haftrücklässe aus den Schlussrechnungen des Projektes „Vorstadt!“ wurden in der Buchhaltung bisher nicht berücksichtigt. Als Beispiele werden angeführt:

Beleg Nr. 8201 aus 2001, Fa. Absolut, Haftrücklass € 576,66

Beleg Nr. 2373 aus 2002, Fa. Wiedner, Haftrücklass € 538,52

Beleg Nr. 2731 aus 2002, Fa. Kreiseder, Haftrücklass € 1.493,84

Dies bedeutet, dass nicht nur die haushaltswirksamen Ausgaben in der Buchhaltung vermindert dargestellt wurden, sondern dass auch die Vorsteuer nicht in voller Höhe geltend gemacht wurde.

**Im Zuge der Einschau wurde der Leiter der Buchhaltung auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Diesem ist die ordnungsgemäße buchhalterische Abwicklung der Haftrücklässe bekannt. Noch im Haushaltsjahr 2002 soll die ordnungsgemäße Verbuchung der Haftrücklässe – sobald es die personellen Ressourcen dies erlauben – erfolgen.“**

Von der Stadtgemeinde wurde zu diesen Feststellungen am 30. November 2002 wie folgt Stellung genommen:

„1. Überzahlung Firma Widhalm

Nachdem von Seiten der Factorbank AG keine ausreichende Kooperationsbereitschaft gegeben war, hat die Stadtgemeinde einen Anwalt eingeschaltet. Dieser hat dann die Rückforderungsansprüche unter Ankündigung weiterer rechtlicher Schritte an die Factorbank gestellt.

Im folgenden konnte in Kooperation mit der Factorbank AG eine genaue Feststellung der tatsächlichen Rückforderungen erreicht werden. Im wesentlichen bestand die Ursache für die Differenz zwischen den beiden Buchhaltungen darin, dass die Fa. Widhalm Rechnerkorrekturen nicht an die Factorbank AG weitergegeben hatte. Nachdem das Ergebnis der Saldenabstimmung einvernehmlich festgestellt wurde, erfolgte umgehend auch die Rücküberweisung des durch die Überzahlung entstandenen Guthabens.

## 2. Rechenfehler

Der Fehler zu Beleg 6858 aus 2001 wurde unabhängig von der Gebarungseinschau bei der Kontrolle der offenen Posten gefunden und korrigiert.

Zu Beleg 9779 aus 2001 wurde der Rechenfehler von ATS 10.000,-- korrigiert. Die Skontodifferenz wurde begutschriftet und mit dem Lieferanten auf seine Forderungen gegenverrechnet.

Zu Beleg 11107 aus 2001 bzw. 175 aus 2002 wurde die Differenz von EUR 0,19 mit Beleg Nr. 360/2002 korrigiert.

Zu Beleg 3124 aus 2002 wurde der Differenzbetrag von EUR 1,-- korrigiert und mit dem Lieferanten auf seine Forderungen gegenverrechnet.

## 3. fehlender Skontoabzug

Die zu Beleg 2319 aus 2002 getätigten Zahlung wurde bewusst ohne Skontoabzug vorgenommen, da es sich um eine Akontozahlung handelt. Bei der Abrechnung des Auftrages wird von der Gesamtsumme aus der Schlussrechnung der Skonto in Abzug gebracht und dann alle Zahlungen darauf in Anrechnung gebracht. Diese Abrechnungsmethode wurde vom prüfenden Ziviltechniker bei Projekt Vorstadt 13 angewendet und ist dadurch gewährleistet, dass der Skonto immer auf den Gesamtauftrag gerechnet wird.

Zu Beleg 3119 wurde der Fehler korrigiert und der Differenzbetrag von EUR 2,98 mit dem Lieferanten auf seine Forderungen gegenverrechnet.

## 4. falscher Umsatzsteuersatz

Der Beleg 3116 aus 2002 wurde mit falsch gebuchtem Umsatzsteuersatz wieder storniert und mit dem richtigen Umsatzsteuersatz neu gebucht.

## 5. Storno Gesamtsoll wegen Programmfehlers

Die durch den Software-Fehler des Gemdat-Buchungsprogrammes verursachten Fehlbuchungen wurden noch während der Gebarungseinschau von einem Mitarbeiter der Gemdat direkt in der Datenbank korrigiert.

## 6. doppelte Sollstellung einer Rechnung

Die doppelte Sollstellung mit Beleg 11128 aus 2001 wurde unabhängig von der Gebarungseinschau bei der Kontrolle der offenen Posten gefunden und korrigiert.

## 7. Haftrücklässe

Die Haftrücklässe wurden zwischenzeitlich bereits richtig gebucht.“

### **zu Frage 4 und 5:**

Die Änderungen im Personalstand der Gemeinde waren zum Zeitpunkt der Einschau bekannt und wurden im Prüfbericht auch unter einem eigenen Punkt angeführt. Im Prüfbericht wurde festgestellt:

#### **„Personelle Änderungen im Bereich der Buchhaltung**

Für die Beurteilung der nachstehenden Punkte ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Buchhaltung ab Herbst 2001 von umfangreichen personellen Änderungen betroffen war. Die Leiterin der Buchhaltung, Frau Ingrid Schwartz, beendete freiwillig ihr Dienstverhältnis mit 31. Oktober 2001. Mit 30. November 2001 hat die für die Hauptbuchhaltung und Zahlungsverkehr zuständige Bedienstete, Frau Evi Rabenau, ebenfalls freiwillig ihr Dienstverhältnis beendet. Damit war in der Buchhaltung nur mehr Frau Franziska Dehlink beschäftigt, welche für die Abgabenbuchhaltung zuständig ist und seit 5. Juli 1982 ihren Dienst in der Gemeinde versieht.

Auf Grund dieser Austritte wurde mit Wirksamkeit 6. November 2001 Frau Alexandra Breuss in den Gemeindedienst aufgenommen und mit dem Zahlungsverkehr der Gemeinde betraut. Laut Mitteilung des jetzigen Leiters der Buchhaltung hat Frau Breuss ab Mitte März ihren Urlaub konsumiert und befand sich im Krankenstand. Mit 6. Juni 2002 ist Frau Breuss freiwillig aus dem Gemeindedienst ausgetreten.

Mit Wirksamkeit von 18. Februar 2002 wurde Herr Karl Wurzer in den Gemeindedienst aufgenommen und mit der Leitung der Buchhaltung betraut.

Die Bediensteten Monika Binder – zuständig für die Lohnverrechnung und diverse Abgaben – sowie Patricia Kastner – seit Oktober 2000 mit der Buchhaltung für Wasser-, Kanal- und Mahnwesen betraut – werden mit Wirksamkeit von 31. Juli 2002 freiwillig ihr Dienstverhältnis beenden.

Auf Grund des mehrmaligen und kurzfristigen Wechsels in den einzelnen Aufgabenbereichen der Buchhaltung war kaum eine ordnungsgemäße Einschulung und

Übergabe der Agenden gewährleistet. Dies zeigte sich auch dadurch, dass die Stadtgemeinde an zwei Tagen im Oktober 2001 bei der Erstellung des Voranschlages 2002 von der Aufsichtsbehörde unterstützt werden musste. Laut Angaben des Leiters der Buchhaltung lag bei seinem Amtsantritt am 18. Februar 2002 ein Buchungsrückstand bis Dezember 2001 vor, der Rückstand bei der Barkassa reichte noch länger zurück.“

**zu Frage 6:**

Die Gründe für diese Personalentscheidungen sind uns nicht bekannt. Es besteht aber auch keine Verpflichtung, die Gründe des Ausscheidens von Bediensteten aus dem Gemeindedienst der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben.

**zu Frage 7:**

Der Schwerpunkt der Prüfung wurde insbesondere wegen des Ersuchens der Stadtgemeinde Ebreichsdorf (Probleme in der Buchhaltung; Doppelüberweisungen, Zahlungen ohne Anordnung) auf den Zahlungsverkehr der Gemeinde – im speziellen auf den Bereich Barkasse auf Grund eines äußerst mangelhaft geführten Kassenbuches und der Zessionen der Firma Widhalm – gelegt. Da diese Zahlungen beim Vorhaben „Vorstadtl 13“ konzentriert waren, wurde dieses Vorhaben näher überprüft.

**zu Frage 8:**

Wenn für die Wohnbauprojekte Wohnbauförderungsmittel des Landes Niederösterreich (Abteilung Wohnbauförderung) gewährt werden, wird die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung dieser Wohnbauförderungsmittel von der Abteilung Wohnbauförderung und nicht von der Abteilung Gemeinden vorgenommen. Eine Abschrift des Prüfberichtes der Abteilung Gemeinden wurde auch der Abteilung Wohnbauförderung A übermittelt. Von dieser wurden laut telefonischer Mitteilung bereits weitere Schritte eingeleitet.

**zu Frage 9:**

Die Zuständigkeit der Gemeindeaufsichtsbehörde ist im § 89 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 geregelt. Für eine Prüfung Dritter, insbesondere von Firmen oder Privatpersonen (im konkreten Fall des technischen Büros DI Bienert) besteht keine rechtliche Grundlage.

**zu Frage 10:**

Zur finanziellen Lage der Stadtgemeinde wurde im erwänten Einschaubericht folgende Aussage getroffen:

**„Finanzielle Lage**

Die freie Finanzspitze der Stadtgemeinde ist bedingt durch die großen Investitionen der letzten Jahre auf einen vergleichsweise geringen Wert zurückgegangen und beträgt auf Basis des aktuellen Voranschlages rund € 70.000,--, wobei die genaue Höhe der noch nicht ausgewiesenen hinzukommenden Folgekosten aus dem Bau des Gemeindezentrums noch abzuwarten sein wird.

**Für die Haushaltsführung der nächsten Zeit, insbesondere den Voranschlag für das Jahr 2003 bedeutet die finanzielle Situation der**



**Stadtgemeinde jedenfalls, dass die vordringlichsten Aufgaben darin bestehen, eventuell vorhandene Fehlbeträge abzudecken, kostendeckende Gebühren für die Benützung der Gemeindevorrichtungen festzusetzen und etwaige Einsparungsmöglichkeiten bei den laufenden Ausgaben zu ermitteln und auszunützen.**

**Weitere Investitionen, deren Folgekosten das Budget belasten könnten, sollten jedenfalls im Hinblick auf die zahlreichen nicht bezahlten Rechnungen zurückgestellt werden, bis die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadtgemeinde wieder gegeben ist.“**

**zu Frage 11:**

Diese Frage entzieht sich mangels Zuständigkeit (vgl. auch Antwort zu Frage 8) des Wissens der Gemeindeaufsichtsbehörde.“

Mit freundlichen Grüßen